



A 17

Stand

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Seite 1 von 1

Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Käufers werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers wirksam. Spätestens, wenn die Waren in den Besitz des Käufers übergehen oder Käufer von den Leistungen des Verkäufers Gebrauch macht, gelten diese Verkaufsbedingungen durch den Käufer als angenommen.

I. Angebot und Abschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
2. Falls der Käufer Zeichnungen oder Qualitätsmuster liefert, haftet der Käufer dafür, daß durch deren Benutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.
3. Unsere Angebote sowie alle von uns ausgearbeiteten Berechnungen, Entwürfe, Zeichnungen usw. sind unser geistiges Eigentum und dürfen – auch im Falle der Auftragserteilung – ohne unser schriftliches Einverständnis weder veröffentlicht, vervielfältigt oder Dritten zur Einsicht überlassen werden.

II. Preisstellung

1. Den Angeboten liegen die zur Zeit der Abgabe gültigen Löhne und Preise für Roh- und Betriebsstoffe, Frachten, Zölle und Wechselkurse zugrunde. Veränderungen sind nachträglich insoweit die Kalkulationsgrundlagen, so bleibt eine Anpassung der Preise an die eingetretenen Kostensteigerungen vorbehalten.
2. Durch nachträgliche, nicht durch den Verkäufer zu vertretende Änderungen des Auftrages entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer.
3. Der Käufer trägt die Zölle, sowie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Steuern und Abgaben.

III. Umfang der Lieferung

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages sowie der Beibringung etwa erforderlicher ausländischer Importlizenzen oder Akkreditive. Kommt der Käufer seinen Vertragsverpflichtungen nicht nach, ist der Verkäufer nicht an die Einhaltung der vereinbarten Fristen gebunden.
2. In Fällen höherer Gewalt, bei Maßnahmen von hoher Hand, Arbeitskampf, Transportschwierigkeiten, Rohstoffmangel, Feuer- Wasserschäden, durch vernünftige Organisation nicht zu behebender Fehlbrand, Förderungs- und Versandbehinderungen etc. im eigenen Betrieb oder bei Lieferanten des Verkäufers berechneten den Verkäufer, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern bzw. den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Aufrechterhaltung des Betriebes oder des Versandes ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird.

IV. Fabrikation

1. Für Untersuchungen und Werksprüfungen gelten die Deutschen Normenvorschriften.
2. Der Käufer von säurefesten Steinen ist verpflichtet, die aus Fabrikationsrücksichten oder wegen Bruchgefahr mehr angelieferten Steine bis zu 5% der bestellten Mengen abzunehmen und zu bezahlen, ebenso bei Bestellung von weniger als 100 Stück der einzelnen Sorten und bei schwierigen Formstücken auch die über 5% hinaus mehr angefertigten Stücke.
3. Bei der Steinfabrikationen gelten Abweichungen von + 2% des vorgeschriebenen Maßes, bei Abmessungen unter 100 mm bis + 2 mm, ebenfalls Durchbiegungen bis zu 1,5% des größten Maßes, als zulässig.
4. Die zur Herstellung der Steine benötigten Formen bleiben Eigentum des Verkäufers, auch wenn der Käufer einen Teil der Kosten für die Anfertigung der Formen bezahlt. Die Formen werden 3 Jahre gerechnet vom Tage der letzten Lieferung an, aufbewahrt.

V. Übernahme

1. Werden Waren vor dem Versand durch den Käufer geprüft, so gelten sie als genehmigt, sofern nicht unmittelbar nach der Prüfung eine Rüge ausgesprochen wird.
2. Werden zur Ablieferung fertige Waren aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, zu seiner Verfügung gelagert, so kann sofort die Rechnung erstellt und die Zahlung verlangt werden. Die Waren lagern dann auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Hierdurch wird das Recht des Verkäufers, die Übernahme zu verlangen, nicht berührt.

VI. Berechnungen und Zahlung

1. Für die Feststellung des Gewichtes der zur Berechnung kommenden Versandmengen ist das mit der Fabrikwaage festgestellte Gewicht maßgebend.
2. Die Rechnungen des Verkäufers sind innerhalb 30 Tagen als Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
3. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% über den jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank vom Tage der Fälligkeit an zu berechnen.
4. Falls die Hereingabe von Wechseln erfüllungshalber vereinbart ist, trägt der Käufer die Wechselspesen und Gebühren.
5. Eine Aufrechnung des Käufers ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Verkäufer anerkannten Gegenforderungen zulässig. Nur vom Verkäufer anerkannte Gegenansprüche berechnen den Käufer zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen.
6. Für den Fall, daß berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen, kann der Verkäufer die weitere Belieferung von der Gestellung ausreichender Sicherheiten abhängig machen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis seine sämtlichen aus dem Liefervertrag oder aus früheren Verträgen zwischen den Parteien resultierende Forderungen reguliert sind.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
3. Solange der Käufer nicht in Zahlungsverzug ist, ist er berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten oder weiter zu veräußern. Wird die Vorbehaltsware des Verkäufers zu neuen beweglichen Sachen verarbeitet oder mit dem Verkäufer nicht gehörenden beweglichen Sachen vermischt oder verbunden, so geschieht dies im Auftrag des Verkäufers, der ihn im übrigen aber nicht verpflichtet. Diese Sachen treten somit in das Eigentum bzw. Miteigentum des Verkäufers und werden vom Käufer für diesen verwahrt. Bei Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung auch im Falle des Einbaues in Immobilien, entstehende Forderungen, tritt der Käufer bereits jetzt an den Verkäufer ab, in Höhe desjenigen Betrages, mit dem die Vorbehaltsware dem Käufer in Rechnung gestellt oder in Sammelrechnungen kalkuliert war, mit Rang vor dem Rest ab.
4. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Abtretung offenzulegen und die abgetretene Forderung einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Namen der Drittschuldner sowie die oben bezeichneten Beträge anzugeben.
5. Falls der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist er auf Verlangen des Käufers verpflichtet, Teile der Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

VIII. Gewährleistung

1. Mängel hat der Käufer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Mängelrügen bezüglich Gewicht, Stückzahl oder äußere Beschaffenheit der Waren kann der Käufer nur unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Erhalt der Ware erheben. Merkmale der Waren, die von dem Käufer vor dem Versand geprüft und nicht beanstandet werden, können später nicht mehr gerügt werden. Nach Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Einbau der Waren können Mängel, die sofort nach Erhalt der Ware feststellbar sind, nicht mehr gerügt werden.
2. Ansprüche aus etwaigen Mängeln in der Lieferung können sich nur auf die einzelnen mangelhaften Stücke beziehen. In dieser Hinsicht gelten die Lieferungen als teilbare Lieferungen.
3. Bei nachweislich vom Verkäufer zu vertretenden Mängeln, liefert der Verkäufer in angemessener Frist unberechnet fehlerfreie Ware ab Werk. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist für die unterbliebene oder unzureichenden Ersatzlieferung ist der Käufer berechtigt, insoweit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, falls und soweit der Mangel der Ware erheblich ist.
4. Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Gewährleistung für die chemisch physikalische Beschaffenheit der Werkstoffe entscheidet ausschließlich ein vom Verkäufer zu benennendes neutrales Fachinstitut. Stichproben sind möglichst gemeinsam zu entnehmen. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil.

IX. Haftung

Alle über die in diesen Bedingungen vereinbarten Rechte hinausgehenden Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Einsatz von Schäden gleich welcher Art, ob aus Gewährleistung oder einem anderen Rechtsgrund – auch aus außervertraglicher Haftung – sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers sowie bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften. In diesen Fällen ist der Schadensersatzanspruch des Käufers nach auf 25% des Auftragswertes beschränkt. Entgangener Gewinn, Produktionsausfall und andere Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind (Folgeschäden) werden in keinem Falle ersetzt. Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung gelten nur soweit dies gesetzlich zulässig ist.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Ort des Lieferwerkes.
2. Gerichtsstand für beide Teile ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, gegen den Käufer auch bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gerichtsstand Klage zu erheben.
3. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

XI. Allgemeines

Personenbezogene Daten unserer Kunden und Interessenten werden bei uns im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.